

BVGer E-6131/2019 vom 18. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6131_2019

FR: TAF E-6131/2019 du 18 mai 2021

IT: TAF E-6131/2019 del 18 maggio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz Folgendes aus:

E. 3.1.1

Die Vorbringen des Beschwerdeführers seien überwiegend unsubstanziert ausgefallen. Dies treffe insbesondere auf seine Aussagen bezüglich seiner Beziehung zu P. und F. _____ sowie des Telefonanrufs von F. _____ zu. Seine Beschreibung der kriminellen Machenschaften von P. sei sehr allgemein gehalten; es sei davon auszugehen, dass er mit diesem und dessen Leuten höchstens minimal zu tun gehabt habe. Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Umstände, die ihn dazu veranlasst hätten, sich von P. zu distanzieren, seien substanzlos. Im Weiteren wirke es unlogisch, dass er, obwohl er P. angeblich seit langem gekannt und für ihn gearbeitet habe, nie von diesem persönlich eingeweiht worden sei und keinen näheren Bezug zu ihm aufgebaut habe. Es werde aus den Aussagen des Beschwerdeführers nicht ersichtlich, dass er eine bedeutsame Funktion im Umfeld von P. bekleidet hätte, weshalb es auch nicht nachvollziehbar sei, dass dieser ihn gezwungen habe, für ihn weiterzuarbeiten. Da er keine illegalen Sachen für P. erledigt und ihm nicht sehr nahegestanden habe, hätte er ohne Weiteres durch jemand anderen ersetzt werden können. Ferner sei schwer nachvollziehbar, dass F. _____ den Telefonanruf mit dem Beschwerdeführer beendet habe, bevor dieser seine Frage habe beantworten können. Die von ihm hierfür gegebene Erklärung ergebe keinen Sinn. Im Weiteren habe er im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten seiner Vorbringen widersprüchliche Angaben gemacht, namentlich zur Frage, ob er Mitglied der TMVP gewesen sei, zum Zeitpunkt, an welchem er für P. zu arbeiten begonnen habe, sowie zu den Umständen, unter denen ihm die Wunde an (...) zugefügt worden sei. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe bei der BzP absichtlich falsche Angaben gemacht, weil er zuvor von Landsleuten eingeschüchtert worden sei, könne nicht gehört werden, da er explizit auf die vertrauliche Behandlung seiner Aussagen hingewiesen worden sei. Das Vorbringen anlässlich der Anhörung, er habe von 1996 bis 2006 für die LTTE gearbeitet, müsse als nachgeschoben qualifiziert werden, da er dies bei der BzP trotz ausdrücklicher Aufforderung, nun jegliche Tätigkeiten mit Bezug auf die LTTE offenzulegen, nicht erwähnt habe. Die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, den geltend gemachten Sachverhalt glaubhaft zu machen. Die Unterstützungsschreiben seien inhaltlich vage und als Gefälligkeitsschreiben zu bewerten oder allenfalls gar käuflich erworben worden. Aus dem Arzteugnis ergebe sich hinsichtlich des Datums der Zufügung der diagnostizierten Verletzung am Anus ein weiterer Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers in den Befragungen.

E. 3.1.2

Im Weiteren lasse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen, und es würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Auch unter Berücksichtigung des vom sri-lankischen Präsidenten Sirisena nach den Bombenanschlägen vom 21. April 2019 ausgerufenen Notstands sei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) auszugehen. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Ostprovinz sei ferner unter Beachtung der im Referenzurteil E-1866/2015 definierten Zumutbarkeitskriterien als individuell zumutbar zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer habe keine gravierenden gesundheitlichen Probleme und verfüge über berufliche Erfahrung. Ferner habe er in seinem Heimatstaat eine gesicherte

Wohnsituation und ein stabiles soziales Umfeld.

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer ergänzte in seiner Beschwerdeeingabe zunächst den Sachverhalt dahingehend, dass die sri-lankische Armee ihm bei der Verhaftung im Jahr 2008 vorgeworfen habe, (...) ins LTTE-Gebiet geschmuggelt zu haben, was aber nicht der Wahrheit entsprochen habe. Die Soldaten hätten nicht gewusst, dass er für P. gearbeitet habe, ansonsten sie ihn wohl in Ruhe gelassen hätten. Im Jahr 2013 habe er für P. drei Waffentransporte ins muslimische Gebiet in N._____ durchgeführt. Seine Ehefrau sei im August 2019 von unbekannt Personen auf Motorrädern angefahren worden. Da er viele Details über die kriminellen Tätigkeiten von P. gekannt habe, sei er zu einem gefährlichen Mitwisser geworden. Er befürchte, im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka von der TMVP unter Druck gesetzt zu werden, damit er im Verfahren gegen P. nicht als Zeuge aussage. Es sei bekannt, dass die TMVP keine Mittel scheue, um wichtige Zeugen zu unterdrücken und einzuschüchtern. Er befürchte, getötet oder zumindest irregulär inhaftiert zu werden. Es sei ausserdem davon auszugehen, dass er vonseiten des Staates als Zeuge der kriminellen Machenschaften von P. unter Druck gesetzt werden könnte.

E. 3.2.2

Bezüglich der Frage der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen habe die Vorinstanz ein zu starkes Gewicht auf die ihm vorgeworfenen Widersprüche in den bei der BzP und bei der Anhörung protokollierten Aussagen gelegt. Es sei ihm sehr wohl gelungen, seine Asylgründe plausibel, substantiiert und nachvollziehbar darzulegen. Er habe bei der BzP unvollständige und unwahre Angaben gemacht, weil er von anderen sri-lankischen Asylsuchenden eingeschüchtert worden sei; man habe ihm gesagt, er solle die TMVP nicht in ein schlechtes Licht rücken und allfällige Verbindungen zu den LTTE verschweigen. Dadurch liessen sich einige der von der Vorinstanz gerügten Widersprüche erklären. Im Weiteren habe er entgegen der Argumentation des SEM durchaus einige Anekdoten zu seinem Verhältnis zu P. zu Protokoll gegeben, die zeigen würden, dass er regelmässigen Kontakt zu diesem gepflegt habe. Da er auch Waffenlieferungen für P. ausgeführt habe, sei es nicht erstaunlich, dass F._____ ihm weitere Details über die Machenschaften von P. offengelegt habe. Als Mitwisser und Zeuge sei er entgegen der Einschätzung der Vorinstanz nicht bloss ein leicht austauschbarer (...) gewesen. Der Widerspruch zwischen den Angaben im Arztbericht vom 25. Mai 2017 und seinen protokollierten Aussagen sei darauf zurückzuführen, dass bei der ärztlichen Konsultation kein Dolmetscher anwesend gewesen sei und es wohl zu einem Missverständnis gekommen sei.

E. 3.2.3

Er sei bereits einmal Opfer eines Schlägertrupps der TMVP geworden und es sei bekannt, dass diese Partei viele Menschenrechtsverletzungen begangen habe und begehe, ohne von den staatlichen Behörden deswegen belangt zu werden. Nach der Wahl von Rajapaksa sei damit zu rechnen, dass die Partei noch mehr Freiheiten erhalte, die tamilische Bevölkerung zu unterdrücken. Es gebe verschiedene Berichte, wonach die TMVP mit den sri-lankischen Sicherheitskräften sowie mit dem bewaffneten Flügel der regierungsnahen Eelam People's Democratic Party (EPDP) zusammenarbeite, und dass Gegner oder Zeugen krimineller Machenschaften der TMVP Gefahr laufen würden, Opfer von Gewaltverbrechen zu werden. Dieses Risiko habe sich aufgrund der neusten politischen Veränderungen in Sri Lanka noch verschärft. Er sei als Zeuge und Mitwisser der kriminellen Machenschaften der

TMVP und insbesondere von deren Chef P. besonders gefährdet. Seine Gefährdung habe sich durch seine Flucht und die Einreichung eines Asylgesuchs sowie durch den Machtwechsel in Sri Lanka noch akzentuiert. Es sei davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr Folter, Verhaftung oder gar die Tötung drohe. Diese Gefahr werde durch den Angriff auf seine Ehefrau demonstriert, bei welchem sie angefahren worden sei. Im Weiteren erfülle er mehrere der im Referenzurteil E-1866/2015 definierten Risikofaktoren: Er habe in der Vergangenheit für die LTTE gearbeitet und sei in diesem Zusammenhang von der Armee verhaftet und gefoltert worden. Weiter habe er eine grosse Narbe an (...), und er habe in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Angesichts des Machtwechsels in Sri Lanka müsse davon ausgegangen werden, dass Personen mit einem derartigen Profil mit asylrelevanter Verfolgung rechnen müssten. Die von ihm erlebte Verfolgung sei gezielt gegen ihn gerichtet gewesen und habe auf seiner politischen Gesinnung und seiner ethnischen Herkunft gefusst. Er könnte ferner angesichts der Zusammenarbeit zwischen der TMVP und den Regierungskräften nicht darauf zählen, dass ihn der sri-lankische Staat schützen würde. Demnach seien entgegen der vorinstanzlichen Auffassung sämtliche Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

E. 3.2.4

Im Weiteren sei angesichts des Machtwechsels vermehrt mit Repressionen gegenüber Tamilen und Tamilinnen zu rechnen. In diesem Sinne sei der Vollzug der Wegweisung nicht mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen zu vereinbaren und er erweise sich damit als unzulässig.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz an ihrer Einschätzung fest, dass der Beschwerdeführer sich im Asylpunkt widersprüchlich geäußert habe. Das Vorbringen, er sei an Waffentransporten von P. beteiligt gewesen, sei als nachgeschoben zu qualifizieren und stehe im Widerspruch dazu, dass er in den Befragungen mehrfach ausgesagt habe, er sei in keine kriminellen Machenschaften verwickelt gewesen. Da die Personen, die seine Ehefrau angeblich angefahren hätten, unbekannt seien, vermöge dieses Vorbringen ebenfalls nichts an ihrer Einschätzung zu ändern. Die vorgebrachten Erklärungen für die festgestellten Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers vermöchten nicht zu überzeugen. Da sich seine Asylvorbringen als unglaubhaft erwiesen hätten, entfalle eine Bewertung gemäss den in der Beschwerde genannten Risikofaktoren. Dies gelte auch für die Befürchtung, aufgrund des zuletzt erfolgten Machtwechsels in Sri Lanka irgendwelche Nachteile zu erleiden.

E. 3.4

In seiner Replik erklärte der Beschwerdeführer, er habe die Waffentransporte in den Befragungen absichtlich nicht erwähnt, weil er befürchtet habe, dass seine in Sri Lanka verbliebenen Angehörigen durch Abklärungen der schweizerischen Behörden gefährdet werden könnten. Da er rechtsunkundig sei, sei nachvollziehbar, dass er entsprechenden Gerüchten seiner Landsleute Glauben geschenkt habe. Er gehe davon aus, dass die Personen, die im August 2019 seine Ehefrau behelligt hätten, Angehörige der TMVP seien, da diese Partei ein direktes Interesse daran habe, ihn einzuschüchtern. Sie arbeite eng mit der neu gewählten Regierung Sri Lankas zusammen, und es sei angekündigt worden, dass P. aus der Untersuchungshaft entlassen werden solle. Schliesslich sei auf den jüngsten Regierungswechsel und die Krise zwischen der Schweiz und Sri Lanka wegen der

Entführung einer Schweizer Botschaftsangestellten hinzuweisen. Gegner des Rajapaksa-Clans würden direkt unter Beschuss stehen und verfolgt. Es sei lediglich eine Frage der Zeit, bis es auch zu Übergriffen gegen politische Gegner der TMVP komme.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, nicht der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfliessen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: ASYL 2015/2 S. 5).

E. 5.2.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen, und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 6, 2008/12 E. 7.2.6.2 und 2008/4 E. 5.2).

E. 5.2.2

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder der begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6, 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2, 2010/57 E. 2, 2008/34 E. 7.1, 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax / Rudin / Hugli Yar / Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 6.1

Zu Recht wies die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschwerdeführer in den Befragungen divergierende Angaben zur Dauer seiner Tätigkeit für P., zur Frage seiner Mitgliedschaft bei der TMVP und zur Ursache seiner (...)verletzung machte. Er hat diese Divergenzen nicht bestritten. Seine Erklärung, er habe bei der BzP teilweise bewusst falsche Angaben gemacht, weil er von anderen sri-lankischen Asylsuchenden unter Druck gesetzt worden sei, ist von vornherein nicht geeignet, diese Ungereimtheiten auszuräumen und vermag auch angesichts der ihm zugesicherten Vertraulichkeit der Befragungen nicht zu überzeugen. Die auf Beschwerdeebene behauptete Beteiligung an Waffentransporten der TMVP erwähnte der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragungen nicht, sondern er gab vielmehr ausdrücklich zu Protokoll, an keinen illegalen Aktivitäten von P. und seinen Leuten beteiligt gewesen zu sein (vgl. Protokoll Anhörung A18 F52). Seine Erklärung, er habe dieses Sachverhaltselement im erstinstanzlichen Verfahren aus Angst vor Repressalien gegen seine Angehörigen im Falle diesbezüglicher Abklärungen durch die Schweizer Behörden verschwiegen, ist als unbehelfliche Schutzbehauptung zu bewerten. Dieses Vorbringen ist als nachgeschoben und damit als unglaubhaft zu bewerten. Nach dem Gesagten rechtfertigen sich erhebliche Zweifel an dem vom Beschwerdeführer dargelegten Umfang seiner Tätigkeit für die TMVP und deren Anführer P.. Es ist zwar nicht

auszuschliessen, dass er während einer gewissen Zeit von dieser Partei als Hilfskraft bei Wahlveranstaltungen beschäftigt wurde und in diesem Zusammenhang gewisse Kontakte zum Parteiführer P. hatte. Jedoch hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft dargelegt, dass er über namhaftes Wissen betreffend kriminelle Machenschaften von P. verfügt oder gar in solche verwickelt war.

E. 6.2

Demzufolge ist auch den vom Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben erlittenen beziehungsweise befürchteten Nachteilen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die TMVP die Grundlage entzogen. Seine Ausführungen zu dem Überfall im Jahr 2014 lassen nicht darauf schliessen, dass dieser gezielt gegen seine Person gerichtet war. Nach seiner Darstellung handelte es sich dabei vielmehr um ein taktisches Wahlkampfmanöver von P.. Die vom Beschwerdeführer geäusserte Befürchtung, er habe nach der Verhaftung von P. mit Repressalien seitens der TMVP zu rechnen, weil er ein Mitwisser von dessen Machenschaften sei, ist eine blosser Vermutung, für welche stichhaltige Anhaltspunkte fehlen. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass er in Zusammenhang mit den gegen P. erhobenen Anschuldigungen wegen der Ermordung des Parlamentsabgeordneten gebracht worden wäre, und es sind keine plausiblen Gründe ersichtlich, weshalb er des Verrats an P. verdächtigt werden sollte, zumal er nicht glaubhaft gemacht hat, in dessen kriminelle Aktivitäten verwickelt gewesen zu sein oder detaillierte Kenntnisse darüber zu haben. Ohnehin ist der Furcht des Beschwerdeführers vor Repressalien durch die TMVP, um ihn an einer allfälligen Zeugenaussage gegen P. zu hindern, die Grundlage dadurch entzogen, dass P., zusammen mit vier anderen Verdächtigen, am 13. Januar 2021 vom C._____ High Court vom Vorwurf des Mordes an Joseph Pararajasingham freigesprochen wurde, nachdem die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage hatte fallen lassen (vgl. Human Rights Watch [HRW], Open Wounds and Mounting Dangers, Blocking Accountability for Grave Abuses in Sri Lanka, Februar 2021, S. 9 und 25; Amnesty International, Sri Lanka: Collapse of Joseph Pararajasingham murder case a failure of justice, 13. Januar 2021).

E. 6.3

Angesichts dieser Feststellungen ist im Weiteren die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Behelligungen seiner Angehörigen nach seiner Ausreise in Zweifel zu ziehen. Jedenfalls lassen sich weder seinen diesbezüglichen Aussagen noch dem Schreiben seiner Ehefrau vom 26. Juli 2018 substantiierte Angaben zur Identität der angeblichen Verfolger sowie deren Motiven entnehmen. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterstützungsschreiben verschiedener Amts- und Würdenträger wurden von der Vorinstanz zu Recht als blosser Gefälligkeitserklärungen ohne relevanten Beweiswert qualifiziert, zumal diese lediglich pauschale Angaben zu seinen angeblichen Problemen enthalten.

E. 6.4

Weil es sich bei der vom Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Festnahme und Misshandlung durch die sri-lankische Armee im Jahr 2008 in zeitlicher Hinsicht nicht um ein zentrales Sachverhaltselement handelt - sowie in Anbetracht des summarischen Charakters der BzP -, kann aus dem Umstand, dass er dieses Vorbringen bei der ersten Befragung nicht erwähnte, nicht ohne Weiteres auf dessen Unglaubhaftigkeit geschlossen werden. Jedenfalls fehlt es diesem Vorbringen aber an einem sachlichen und

zeitlichen Zusammenhang zu seiner Ausreise im Jahr 2016. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass er nach 2008 weitere Nachteile von Seiten der sri-lankischen Behörden erlitten hätte, weshalb kein Grund zur Annahme besteht, dass er im heutigen Zeitpunkt mit solchen zu rechnen hätte.

E. 6.5

Eine begründete Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers lässt sich im Weiteren auch nicht aus den vom Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren ableiten:

E. 6.5.1

Das Gericht orientiert sich gemäss diesem Urteil bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer ist keiner dieser Risikogruppen zuzurechnen. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen besteht kein Grund zur Annahme, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise behördlich gesucht wurde. Es sind keine stichhaltigen Hinweise dafür ersichtlich, dass er aufgrund seiner Vorgeschichte ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte und diese ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse an ihm haben. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer befürchten muss, die sri-lankischen Behörden könnten ihm aufgrund der von ihm geltend gemachten früheren Tätigkeit für die LTTE im Zeitraum von 1996 bis 2006 sowie der Verhaftung und Misshandlung im Jahre 2008 im heutigen Zeitpunkt eine Verbindung zu den LTTE unterstellen. Dass ihm keine Verfolgung durch die heimatlichen Behörden droht, wird auch dadurch untermauert, dass er in der Lage war, einen sri-lankischen Reisepass zu beschaffen, und mit diesem legal über den Flughafen Colombo ausreiste. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener Gruppe von Personen gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass er auf der "Stop List" aufgeführt wird. Exilpolitische Tätigkeiten macht er nicht geltend. Somit liegen

in seinem Fall keine stark risikobegründenden Faktoren im Sinne des erwähnten Urteils vor.

E. 6.5.3

Die ohnehin nur leicht risikobegründende Narbe des Beschwerdeführers an (...) lässt sich ohne Weiteres verdecken. Schliesslich besteht kein Grund zur Annahme eines aktuellen relevanten Verfolgungsrisikos wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, aufgrund seiner mehrjährigen Landesabwesenheit sowie dem Fehlen ordentlicher Identitätspapiere.

E. 6.6.1

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lässt schliesslich auch die aktuelle allgemeine Situation in seinem Heimatstaat nicht auf eine asylrelevante Gefährdung schliessen. Seit Einreichung des Asylgesuchs durch den Beschwerdeführer war die Lage in Sri Lanka verschiedenen Veränderungen unterworfen, wobei namentlich politische Spannungen, die verheerenden Terroranschläge an Ostern 2019 sowie zuletzt die Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten von Sri Lanka zu erwähnen sind.

E. 6.6.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen der letzten Zeit in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage für Personen, die bestimmte Risikofaktoren erfüllen, auszugehen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O.; HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

E. 6.6.3

Ein solcher Bezug ist vorliegend, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, nicht ersichtlich.

E. 6.7

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinn von Art. 3 AsylG darzutun. Das SEM hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O., E. 12.2). Auch der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation von Tamilen befasst, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011,

Beschwerde Nr. 54705/08; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Den Akten lassen sich keine stichhaltigen Hinweise dafür entnehmen, dass diese Einschätzung nicht mehr zutreffend wäre.

E. 8.2.5

Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 8.2.6

Der Vollzug erweist sich damit als zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und in Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Gemäss Rechtsprechung ist der Vollzug von Wegweisungen in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O., E. 13.2). An dieser Einschätzung vermögen auch die vom Beschwerdeführer erwähnten Ereignisse (Präsidentchaftswahl im Jahr 2019, diplomatische Krise zwischen der Schweiz und Sri Lanka Ende 2019) nichts zu ändern und sie bleibt weiterhin aktuell (vgl. dazu aus neuerer Teitetwa die Urteile des BVerG D-2635/2020 vom 1. März 2021 E. 8.2 oder E-5504/2019 vom 25. Februar 2021 E.10.3.2).

E. 8.3.3

Die Vorinstanz hat das Bestehen individueller Wegweisungshindernisse zu Recht verneint. Der Beschwerdeführer verfügt gemäss Aktenlage über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz in seinem Heimatstaat, auf dessen Unterstützung er zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz mutmasslich zählen kann. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten wird.

E. 8.3.4

Bezüglich der Corona-Pandemie ist festzuhalten, dass in Sri Lanka gemäss öffentlich zugänglichen Quellen der erste Fall einer Covid-19-Erkrankung Ende Januar 2020 - somit rund einen Monat bevor in der Schweiz der erste Fall gemeldet wurde - diagnostiziert wurde. Die Krankheit hat sich in Sri Lanka offenbar nicht stärker als in der Schweiz

ausgebreitet. Jedenfalls führt die Tatsache, dass auch Sri Lanka von Covid-19-Erkrankungen betroffen ist, nicht bereits zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 17. Dezember 2019 sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidungsrelevant verändert hat, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

E. 11

Mit der Zwischenverfügung vom 17. Dezember 2019 wurde auch das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 VwVG) und seine Rechtsvertreterin als Rechtsbeiständin eingesetzt. Demnach ist dieser ein amtliches Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der in der Kostennote vom 11. März 2020 ausgewiesene zeitliche Aufwand von 17.5 Honorarstunden erscheint nicht als angemessen und ist auf 15 Stunden zu reduzieren. Der zeitliche Aufwand von 2 Stunden für den oder die Dolmetscher/in (Fr. 160.-) erscheint ebenso notwendig. Das Beratungsgespräch wird hingegen praxisgemäss nicht entschädigt. Demzufolge ist das amtliche Honorar - in Anwendung des in der Zwischenverfügung kommunizierten Stundenansatzes von maximal 150 Franken - auf insgesamt 2434. (inkl. Auslagen) festzusetzen und durch die Gerichtskasse zu vergüten.